

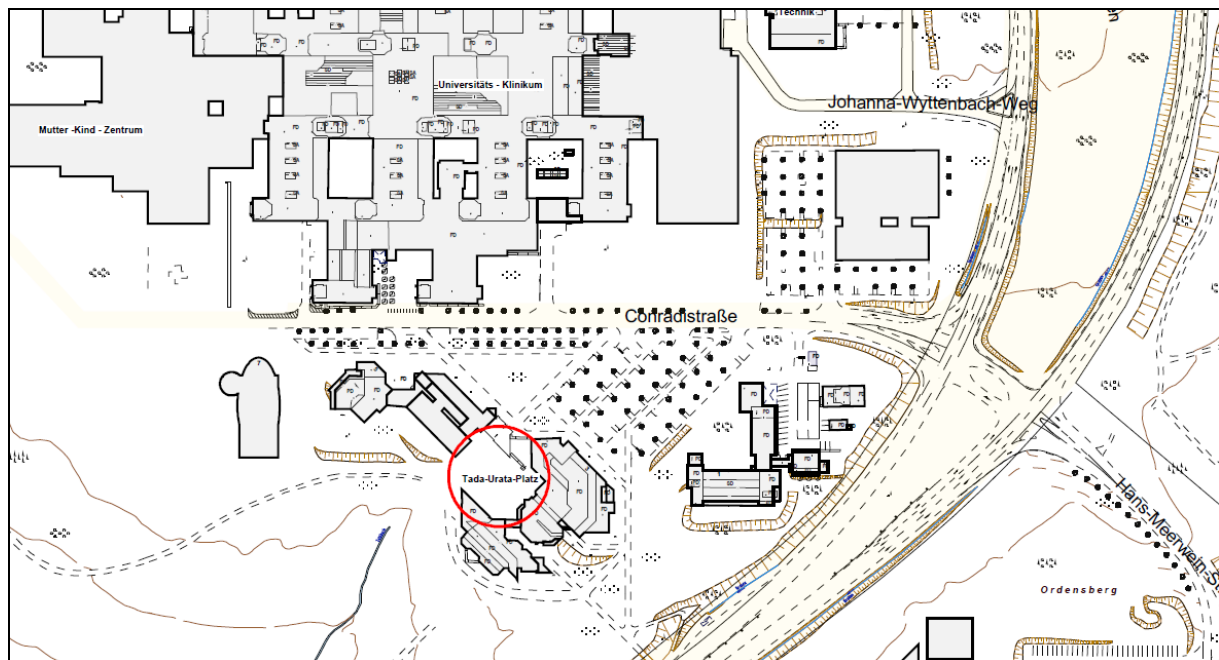
Amtliche Bekanntmachung

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Benennung des Tada-Urata-Platzes und des Tawara-Aschoff-Knotens

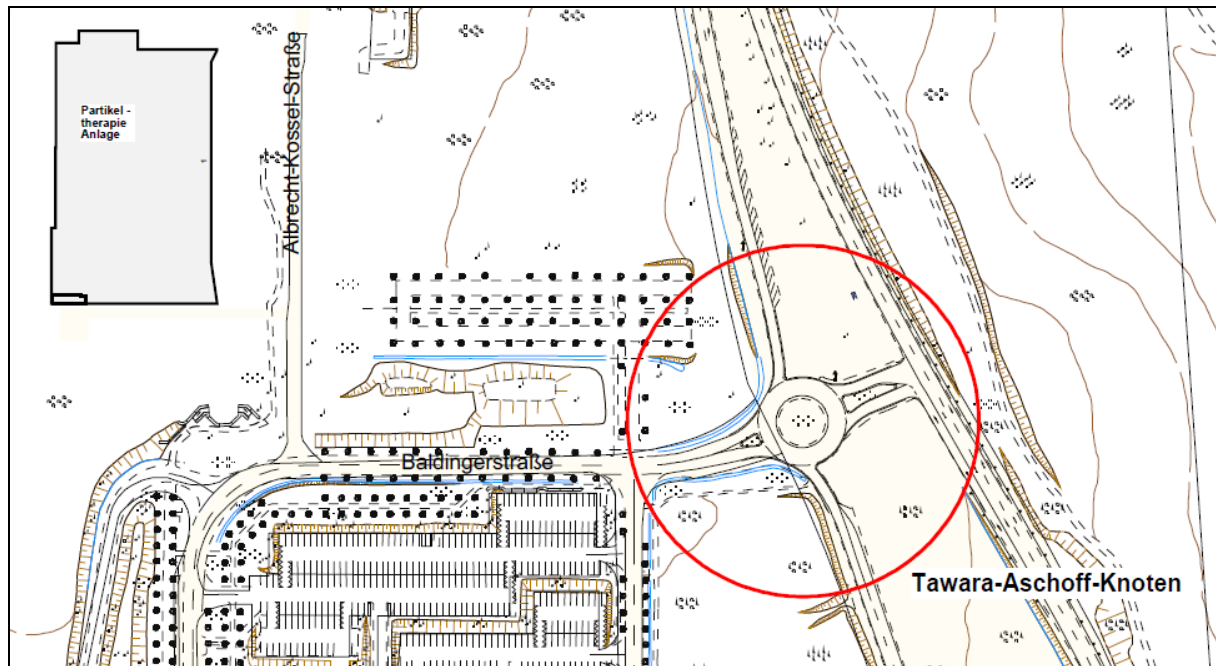
I. Die Benennung von Straßen und sonstigen Örtlichkeiten wie Plätze und Stege obliegt als örtliche Angelegenheit der Universitätsstadt Marburg. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Namen abzuändern. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2021 die Benennung des Tada-Urata-Platzes und des Tawara-Aschoff-Knotens beschlossen.

In Vollzug der vorgenannten Beschlüsse erlässt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG):

1. Der im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Platz wird in „Tada-Urata-Platz“ benannt.



2. Der im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Kreisverkehrsplatz (KVP) wird in „Tawara-Aschoff-Knoten“ benannt.



3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die Benennung von Straßen und sonstigen Örtlichkeiten erfolgt unter anderem im Interesse der Allgemeinheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Straßennamen sollen eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet gewährleisten, die insbesondere bei Einsätzen des Rettungsdienstes von erheblicher Bedeutung ist. Im Falle eines etwaigen Widerspruchsverfahrens könnten Missverständnisse über den Straßennamen zu Orientierungsschwierigkeiten führen, die einer schnellen und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten entgegenstehen. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden und stellt demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das mögliche Interesse einer*ines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat demnach gegenüber dem öffentlichen Interesse, d. h. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

III. Sonstiges

Die Begründung dieser Verfügung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2021) kann über die städtische Internetseite www.marburg.de (Suchwort: VO/7808/2021 – Straßenbenennung: Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach außereuropäischen Wissenschaftler*innen sowie anderen außereuropäischen Persönlichkeiten mit Bezug zu Marburg) oder über den nachfolgend aufgeführten Link <https://www.marburg.de/allris/vo020?VOLFDNR=17110> sowie während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung (Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Raum 102, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Organisation, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Marburg, den 5. Dezember 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister